

DIE STAATLICHE NEUFORMIERUNG GRIECHENLANDS. STAATENBÜNDE UND BUNDESSTAATEN

von Peter Funke

Als zu Beginn des Jahres 229 v. Chr. der makedonische König Demetrios II. starb, nutzten die Athener die labile Situation des anstehenden Herrscherwechsels, um sich nach fast 100 Jahren endgültig von der makedonischen Vorherrschaft zu befreien.¹ In erfolgreichen Verhandlungen konnte der makedonische Statthalter Diogenes dazu bewogen werden, alle in Attika besetzten Plätze zu räumen und die ihm unterstellten Truppen zu entlassen. Nicht eindeutig zu klären ist dabei der Anteil, der damals dem achaischen Politiker Aratos von Sikyon an der Wiedergewinnung der athenischen Freiheit zukam. Plutarch (Aratos 34,5–6) und Pausanias (2,8,6) lassen keinen Zweifel daran, daß Aratos das eigentliche Verdienst am Zustandekommen der Vereinbarungen zuzusprechen sei. Trotz einer schweren Krankheit habe er sich in einer Sänfte nach Athen tragen lassen, um die Makedonen zur Aufgabe ihrer attischen Stützpunkte zu bewegen. Darüber hinaus habe er persönlich einen erheblichen finanziellen Betrag zu der von den Athenern aufzubringenden Ablösesumme beigesteuert. Es ist schon immer gesehen worden, daß Plutarch und Pausanias in ihren Schilderungen offensichtlich Aratos' eigener Darstellung in seinen Memoiren folgen und daher seine Rolle wohl »weit über Gebühr herausgehoben«² haben. Gleichwohl wird man aber davon auszugehen haben, daß Aratos alles daran gesetzt hatte, Athen aus der makedonischen Umklammerung zu befreien: Er sah die Chance gekommen, das, was er lange Zeit auf gewaltsamem Wege nicht durchzusetzen vermocht hatte, nun auf friedlichem Wege zu erreichen – nämlich Athen auf die Seite Achaias zu ziehen und zum Anschluß an den Achaischen Bund zu bewegen. Die sich zuspitzende Auseinandersetzung mit Sparta ließ die Unterstützung durch Athen nötiger denn je erscheinen.

Bekanntlich wurden die Erwartungen des Aratos aber enttäuscht. Die Athener entzogen sich seiner Werbung und entschieden sich für einen Kurs strik-

ter Neutralität. Die Erbitterung des Aratos über den Fehlschlag seiner politischen Bemühungen klingt noch in den Worten nach, mit denen Polybios – wohl ebenfalls im Rekurs auf die Memoiren des Aratos – das Scheitern seiner Pläne kommentiert: »Die Athener, von der Furcht vor Makedonien befreit und in der Meinung, schon im sicheren Besitz der Freiheit zu sein, nahmen ... an keiner der übrigen griechischen Unternehmungen teil. Vielmehr ... biederten sie sich bei allen Königen an, am meisten von diesen aber bei Ptolemaios« (5,106,6–8; Übers. nach Chr. Habicht). Die Athener hegten damals offensichtlich die Hoffnung, nach Jahrzehnten der Unfreiheit bruchlos in die Bahnen ihrer alten Außenpolitik zurückkehren und wieder einen eigenständigen Kurs steuern zu können, um so die neu errungene Freiheit zu verteidigen. Der von Aratos angebotene Eintritt in den Achaischen Bundesstaat bildete demgegenüber offensichtlich in ihren Augen keine akzeptable Option. Die rigide Absage an Aratos war allerdings von einer Überschätzung der eigenen machtpolitischen Möglichkeiten und von einem gewissen Atavismus getragen, von dem die attische Politik auch in der Folgezeit geprägt bleiben sollte. Die Sorge um den Verlust der gerade wiedergewonnenen Souveränität dürfte für die Athener zumindest mit ausschlaggebend dafür gewesen sein, sich vom Achaischen Bund fernzuhalten und sich nach anderen Koalitionspartnern umzuschauen.

Die Zeichen der Zeit wiesen jedoch in eine andere Richtung. Damals hatten sich in Griechenland bundesstaatliche Zusammenschlüsse durchaus als eine Alternative zu den gängigen Mustern machtpolitischer Bündnisse herausgebildet und ihre politische Schlagkraft unter Beweis gestellt. Ihre Attraktion bestand vor allem darin, daß sie neue Perspektiven eröffneten, um die Schwächen auszugleichen, die bei andersgearteten bi- oder multilateralen Allianzen immer wieder den zwischenstaatlichen Zusammenhalt prekär werden ließen. Die föderalstaatliche Struktur zwang die Polis, die einem solchen Bundesstaat beitrug, zwar einerseits in einen institutionell festgefügt Verbund unter Aufgabe eines Teils ihrer Souveränität; innerhalb dieses Verbundes bot eine solche Struktur aber andererseits die Möglichkeit, den Eigeninteressen der Einzelstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

Im Kern ging es darum, Einzelstaaten übergreifende politische Aktionsbündnisse zu schaffen, die jedem Bündner durch den Zusammenschluß sowohl ein erhöhtes Maß an Sicherheit und Stärke boten, die zugleich aber auch in einem austarierten Zusammenspiel zwischen der jeweiligen Bundesgewalt und den Gliedstaaten eine angemessene Teilhabe jeder einzelnen Bundespolis am politischen Entscheidungsprozeß sicherstellten. Um dies zu erreichen, wurde parallel zu den politischen Entscheidungsorganen der Gliedstaaten auf der Bun-

desebene ein Institutionengefüge etabliert, das in der Regel zumindest aus einer Bundesversammlung, einem Bundesrat und einer größeren Anzahl von Bundesmagistraten bestand, an denen in einem ausgewogenen, meist proportional ausgerichteten Verhältnis alle Bundesmitglieder beteiligt wurden. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Bundesgewalt und den Gliedstaaten folgte dabei keinen festen Regeln, sondern wurde in den einzelnen Bundesstaaten durchaus unterschiedlich ausgestaltet und im Verlaufe der Zeit auch immer wieder den sich verändernden Bedürfnissen der Gliedstaaten angepaßt.

Auf diese Weise konnte in einem bundesstaatlichen Gefüge für einen Interessenausgleich gesorgt werden, der in andersgearteten Bündnissystemen, in denen sich Staaten zu reinen Offensiv- und/oder Defensivallianzen zusammenschlossen, oft nur schwer herzustellen und noch schwerer auf längere Dauer zu garantieren war. Denn solche ›Symmachien‹ genannten Kampf- oder Verteidigungsbündnisse tendierten in der Regel dazu, sich zu sogenannten, ›hegemonialen Symmachien‹ zu entwickeln, die – wie in klassischer Zeit etwa der Delisch-Attische Seebund oder der Peloponnesische Bund – von einem einzelnen Staat derart dominiert wurden, daß die übrigen Bündner eine nur sehr eingeschränkte Möglichkeit hatten, ihre je eigenen Interessen zu artikulieren, obgleich sie – anders als die Mitglieder eines Bundesstaates – zumindest formal über ihre volle Souveränität verfügten. Die Tendenz zur Ausbildung von Hegemonialmächten ließ in vorhellenistischer Zeit auch alle Bemühungen um die Durchsetzung einer allgemeinen, die gesamte Staatenwelt Griechenlands einbeziehenden Friedensordnung (*koiné eiréne*) auf der Grundlage einer strikten Festschreibung der Polisautonomie immer wieder scheitern. Demgegenüber bot die Anwendung föderaler Prinzipien eine attraktive Möglichkeit zur Ausgestaltung des zwischenstaatlichen Miteinanders.

Was den Athenern im Jahre 229 als die Zumutung eines nicht hinnehmbaren Verlustes der Polisautonomie erschienen sein mag, barg in Wirklichkeit die Chance in sich, in einer nach Alexander dem Großen politisch anders dimensionierten Welt die Polis neu zu positionieren, ohne sie in ihrer Grundgestalt aufzugeben. Nicht von ungefähr war Athen damals umgeben von bundesstaatlich organisierten Gemeinwesen. Als 224 unter der Führung des Antigonos Doson ein Hellenenbund gegründet wurde, setzte sich dieser nicht – wie seine Vorgänger – aus Einzelgemeinden zusammen, sondern ausschließlich aus Bundesstaaten unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung. Und nachdem auch Sparta nach der Niederlage bei Sellasia 222 in den Achaischen Bund gezwungen worden war, blieb Athen die einzige Polis in ganz Griechenland, die nicht in irgendeinem der Bundesstaaten integriert war. Dabei waren der Achaische und der

Aitolische Bund die größten, aber eben keineswegs die einzigen Bundesstaaten, die im Spannungsfeld der hellenistischen Großreiche ihre politische Eigenständigkeit – wenn auch mit wechselndem Erfolg – zu behaupten verstanden.

Eine veränderte politische Landschaft

Die politische Landkarte Griechenlands (Abb. 12–13) hatte sich im Verlaufe des 3. und der ersten Hälfte des 2. Jh.s grundlegend verändert. Die Bundesstaaten – dem griechischen Wortgebrauch entsprechend auch als *éthne* oder *koiná* bezeichnet³ – hatten Griechenland eine neue Prägung gegeben. Dabei waren sie keineswegs ein völlig neues Phänomen erst der hellenistischen Zeit; ihre frühen Anfänge reichten weit in die klassische Zeit zurück. Schon im 5. und 4. Jh. begann insbesondere in den Randbereichen der griechischen Poliswelt – so vor allem in Nordwest- und Mittelgriechenland sowie in Teilen der Peloponnes – ein tiefgreifender politischer Wandlungsprozeß. Auslöser für die damals einsetzenden Veränderungen dürften die machtpolitischen Auseinandersetzungen der damaligen Zeit gewesen sein, die im Peloponnesischen Krieg und den nachfolgenden kriegerischen Ereignissen kulminierten und in die auch die Regionen zunehmend mit hineingezogen wurden, die zuvor lange Zeit eher im Windschatten des Geschehens gelegen hatten. Der Zwang zu einem vermehrten politischen Engagement nach außen führte zu einer fortschreitenden Auflösung der überkommenen stammesstaatlichen Strukturen, die den neuen Anforderungen für ein angemessenes Agieren im zwischenstaatlichen Bereich nicht mehr zu genügen vermochten. Dieser Desintegration korrelierte ein wachsendes politisches Selbstbewußtsein der einzelnen Teile des jeweils auseinanderbrechenden Stammesverbandes. Man kann in diesem Zusammenhang durchaus von einer ›Politisierung‹ der einzelnen Teilstämme sprechen, die in der Regel zwar auf eine Auflösung des institutionellen Gefüges stammesstaatlicher Binnenstrukturen, nicht jedoch auf eine vollständige Zersplitterung hinauslief.

Es blieb nämlich trotz aller Tendenzen zur Desintegration ein Bewußtsein landsmannschaftlicher Zusammengehörigkeit bestehen. Hier bot sich der Anknüpfungspunkt, um die verschiedenen Stammesteile und Unterstämme, die sich zu eigenständigen Poleis verselbständigt hatten, in einen dann neuen Bundesstaat zu (re)integrieren, zumal wenn Druck von außen einen engeren Zusammenhalt erzwang. Die sich so neu herausbildenden föderalen Formen entwickelten dabei eine starke Bindekraft, gerade weil sie den einzelnen Gliedstaaten jeweils einen außerordentlich großen politischen Freiraum beließen. Dieses Strukturprinzip erleichterte dann auch die Aufnahme stammesfremder politischer Einheiten in einen solchen Bund, so daß das landsmannschaftliche

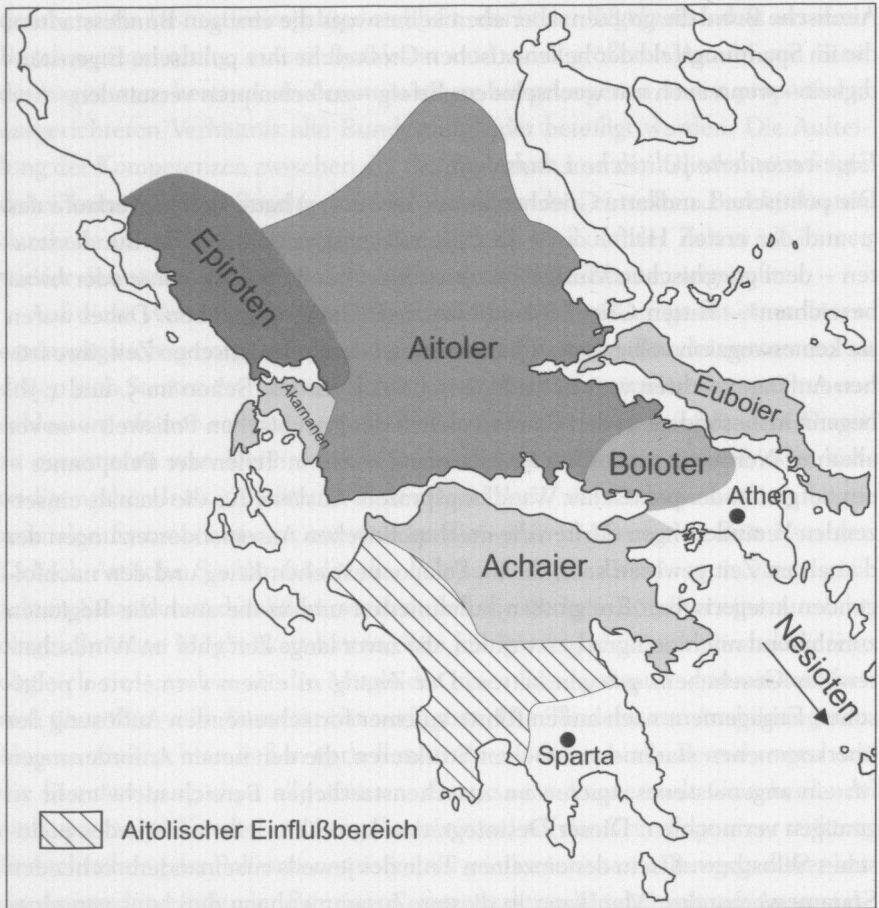


Abb. 12: Die politische Situation der 40er und 30er Jahre des 3. Jh.s. Die Staatenwelt im hellenistischen Griechenland war geprägt durch föderalstaatliche Organisationsformen. Auch wenn die Zugehörigkeit einzelner Poleis durchaus wechseln konnte, blieben sie mit wenigen Ausnahmen doch immer Mitglied eines der Bundesstaaten

Moment zunehmend in den Hintergrund trat und die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vornehmlich politisch begründet und dann auch entsprechend (bürger)rechtlich konstituiert wurde.

Die Bundesstaaten boten auf diese Weise ganz neue Möglichkeiten, dem der Geschichte der griechischen Staatenwelt inhärenten Spannungsgefüge zwischen dem Beharren auf einzelstaatlicher Autonomie und dem Streben nach staatenübergreifender Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Attraktivität bundesstaatlicher Zusammenschlüsse erhielt daher in hellenistischer Zeit eine zusätz-

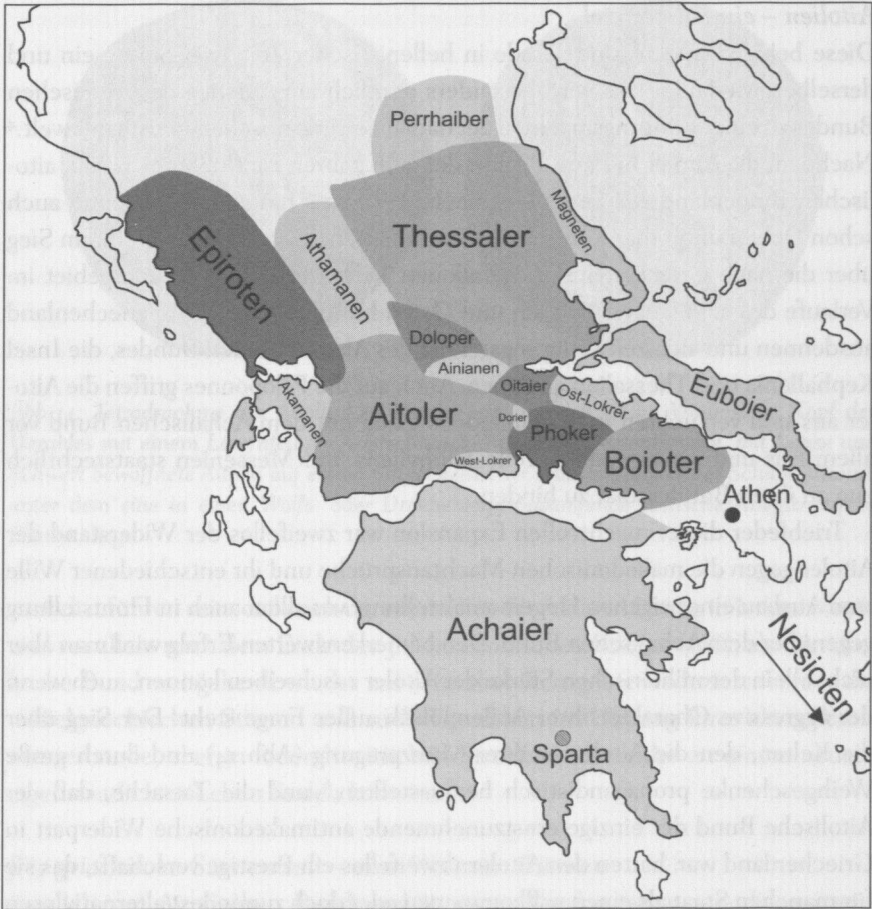


Abb. 13: Die griechischen Bundesstaaten ca. Mitte des 2. Jh.s, nachdem der Aitolische Bund durch das Eingreifen Roms wieder auf seine Kerngebiete reduziert worden war und in Mittelgriechenland zahlreiche Bundesstaaten (wieder) entstanden waren

liche Schubkraft, als das politische Gefüge der griechischen Poliswelt insbesondere durch die Machtansprüche der neuen Königsherrschaften nachhaltig unter Druck geriet. Das föderale Instrumentarium, das eine ausgewogene Balance in der politischen Teilhabe sicherstellen sollte, eröffnete neue zwischenstaatliche Spielräume, die allerdings nicht nur der Sicherung der Eigeninteressen der Poleis dienen konnten, sondern zugleich auch einzelnen Staaten neue Wege eröffneten, ihre polisübergreifenden Machtambitionen in neue staatsrechtliche Strukturen zu kleiden.

Aitolien – ein Fallbeispiel

Diese beiden Aspekte sind gerade in hellenistischer Zeit zwei Seiten ein und derselben Medaille. Das wird besonders deutlich am Aufstieg des Aitolischen Bundes zu einer Führungsmacht in der damaligen griechischen Freistaatenwelt.⁴ Nachdem die Aitoler bis zum Beginn des 3. Jh.s ihren Einflußbereich vom aitolischen Binnenland aus bereits bis nach Westlokris hin ausgeweitet und auch schon Delphi unter ihre Kontrolle gebracht hatten, konnten sie nach ihrem Sieg über die nach Griechenland eingefallenen Kelten (279)⁵ ihr Bundesgebiet im Verlaufe des 3. Jh.s nach Norden und Osten hin über ganz Mittelgriechenland ausdehnen und sich zeitweilig sogar Teile des Akarnanischen Bundes, die Insel Kephallenia und Thessalien aneignen. Auch auf die Peloponnes griffen die Aitoler aus und versuchten in Auseinandersetzung mit dem Achaischen Bund vor allem Elis und weiter südlich Teile Triphyliens und Messenien staatsrechtlich eng an ihren Bundesstaat zu binden.

Triebfeder dieser machtvollen Expansion war zweifellos der Widerstand der Aitoler gegen die makedonischen Machtansprüche und ihr entschiedener Wille zum Ausbau einer eigenen Hegemonialstellung, vor allem auch in Frontstellung gegenüber dem Achaischen Bund. Den bemerkenswerten Erfolg wird man aber nicht allein der militärischen Stärke der Aitoler zuschreiben können, auch wenn der aggressive Charakter ihrer Außenpolitik außer Frage steht. Der Sieg über die Kelten, den die Aitoler in ihrer Münzprägung (Abb. 14) und durch große Weihgeschenke propagandistisch herausstellten,⁶ und die Tatsache, daß der Aitolische Bund der einzige ernstzunehmende antimakedonische Widerpart in Griechenland war, hatten den Aitolern zweifellos ein Prestige verschafft, das sie für manchen Staat als einen willkommenen oder doch zumindest alternativlosen Bündner erscheinen ließ. Hinzu kam eine geschickte Integrationspolitik, die durch eine entsprechende Ausgestaltung der föderalen Binnenstrukturen die großräumige Extension des Bundes auf eine vergleichsweise stabile Grundlage stellte und die vor allem die politische Führungsschicht der jeweils neu hinzugewonnenen Bundesmitglieder einzubinden verstand.

So wurden alle mittelgriechischen Stammesverbände (West- und Ostlokrer, Phoker, Malier, Ainianen, Doloper usw.), von denen damals viele ihrerseits auch schon bundesstaatlich organisiert waren, in den Aitolischen Bund aufgenommen, indem man ihre jeweiligen Teileinheiten als eigenständige Gliedstaaten integrierte. Dennoch konnten aber auch diese Stammesverbände als Ganze ihre Identität wahren, da ihnen offensichtlich in der Form von Bezirken gewisse institutionelle Strukturen auf einer mittleren Ebene zwischen der Bundesgewalt und den einzelnen Gliedstaaten zugestanden wurden.⁷ Hierauf dürfte auch



Abb. 14: Tetradrachme des Aitolischen Bundes, ca. 220–218 v. Chr. Vorderseite: Kopf des Herakles mit einem Löwenfell als Kopfschmuck; Rückseite: personifizierte, mit Lanze und Schwert bewaffnete Aitolia auf einem Stapel keltischer und makedonischer Schilde sitzend, unter dem eine in einen Wolfs- oder Drachenkopf auslaufende keltische Kriegstrompete (*kármynx*) liegt

zurückzuführen sein, daß nach der römischen Freiheitserklärung in Isthmia (196) und vor allem nach dem Ende des 3. Makedonischen Krieges (168), als der Aitolische Bund weitgehend wieder auf sein altes Kerngebiet reduziert wurde, die mittelgriechischen Staaten und auch Thessalien im Umfang ihrer alten Stammesverbände, aber in föderalstaatlichen Strukturen bruchlos zu einem neuen, eigenstaatlichen Leben finden konnten.⁸

Die griechische Staatenwelt – eine Welt von Bündnen

Parallel zum Aitolischen Bund und in steter Konfrontation mit diesem entwickelte sich zeitgleich der Achaïische Bund zur zweiten großen Vormacht im hellenistischen Griechenland. Auch die Achaier verstanden es meisterhaft, die föderalstaatliche Klaviatur zu spielen, um ihre Vormachtstellung auszubauen. Nachdem ein erster föderaler Zusammenschluß, der schon im frühen 4. Jh. die engeren Stammesgrenzen durch die Integration einiger nördlich des Korinthischen Golfes gelegener Poleis überwunden hatte, im ausgehenden 4. Jh. aufgelöst worden war, ging aus einem 281 gegründeten Bund einiger westachaiischer Städte ein Bundesstaat hervor, der schon sehr bald erneut die landschaftlichen Grenzen Achaias überwand. Dessen Territorium umfaßte nach einer überaus dynamischen, von Politikern wie Aratos und Philopoimen vorangetriebenen Entwicklung schließlich die gesamte Peloponnes.⁹ Wie im Aitolischen Bund konnte auch hier die integrative Kraft föderaler Strukturen eine für griechische Verhältnisse bemerkenswert große Stabilität gewährleisten. Aus eben diesem

Grunde bildeten nicht nur in Boiotien und Akarnanien die schon in klassischer Zeit entstandenen föderalstaatlichen Strukturen auch in hellenistischer Zeit erneut die Grundlage der staatlichen Ordnung; vielmehr entwickelten sich auch so unterschiedliche Regionen wie Epirus und Euboia in die gleiche Richtung:¹⁰ Erwies sich in Epirus nach dem Tod des letzten molossischen Königs (232) der Bundesstaat als die geeignete Form, um den Zusammenhalt der komplexen und vielfältig gegliederten Stammesstrukturen weiterhin zu gewährleisten, so suchten auch die Poleis auf Euboia in einem – wenn auch eher locker gefügten – bundesstaatlichen Zusammenschluß einen Weg, die Wahrung ihrer jeweiligen Eigenständigkeit in einer machtpolitisch veränderten Welt zu sichern. Diese Entwicklungen hin zur Ausgestaltung neuer Formen polis- und stammesübergreifender Bundesorganisationen blieben im übrigen keineswegs auf das griechische Mutterland beschränkt. In der Ägäis hatten sich im 3. Jh. zahlreiche Inselstaaten in dem unter ptolemäischer Schirmherrschaft stehenden Nesiotenbund zusammengeschlossen, der dann im 2. Jh. auf rhodische Initiative hin eine Wiederbelebung erfuhr.¹¹ In Kleinasien kam es spätestens im 2. Jh. zur Ausbildung des aus 23 Mitgliedspoleis bestehenden Lykischen Bundes, dessen bei Strabon (14,3,3) überlieferte Konstitution neben der des Achaiischen Bundes noch im ausgehenden 18. Jh. in den verfassungspolitischen Diskussionen vor allem in Frankreich und in den Vereinigten Staaten ein hoher Stellenwert zukam.¹²

Die griechische Poliswelt hatte eine neue Gestalt angenommen. Um so erstaunlicher ist es, daß in den literarischen Quellen die Bedeutung der Bundesstaaten unterschiedlich wahrgenommen und reflektiert wurde. So wird in den einschlägigen Schriften des Aristoteles, der durchaus schon um die Existenz der Bundesstaaten wußte und sie als solche auch von den Poleis definitiv trennte, gleichwohl deren politische Potenz nicht (oder: noch nicht) wirklich wahrgenommen.¹³ Erst in Polybios' berühmter Beschreibung des Achaiischen Bundes werden die Eigenarten und Besonderheiten einer bundesstaatlichen Organisation – wenn auch zum Teil idealtypisch überhöht – strukturell sehr präzise erfaßt und dargelegt, indem insbesondere auf die spezifische Integrationsleistung einer bundesstaatlichen Verfassung abgehoben wird:

»Denn während in früheren Zeiten viele versucht haben, die Peloponnesier auf ein gemeinsames Interesse hin zusammenzuführen, keiner aber dies zu erreichen vermocht hat, weil die einzelnen Staaten nicht auf die gemeinsame Freiheit, sondern auf die eigene Herrschaft bedacht waren, wurde zu unserer Zeit in dieser Richtung ein so bedeutender Fortschritt erzielt, ja eine vollständige Verwirklichung, daß nicht nur eine Gemeinschaft des Bündnisses

und der Freundschaft bei ihnen entstand, sondern daß sie sogar dieselben Gesetze befolgten, sich der gleichen Gewichte, Maße und Münzen bedienten, ja sogar nur einen Rat, alle dieselben Beamten und Richter hatten, kurz, daß die ganze Peloponnes sich nur darin von einer einzigen Stadt unterschied, daß ihre Bewohner nicht von einer Mauer umschlossen waren, in allem übrigen aber, sowohl im ganzen wie in den einzelnen Staaten, völlige Übereinstimmung bestand.

Zuerst aber wird es nicht unnütz sein zu erfahren, wie und auf welche Weise der Achaiername sich über die ganze Peloponnes verbreitete und durchsetzte. Denn weder durch die Größe des Landes noch durch die Zahl der Städte zeichnen sich die aus, die diesen Namen von alters her und als den angestammten besaßen, noch durch Reichtum oder durch die Tapferkeit ihrer Bewohner. Denn das Volk der Arkader, ebenso aber auch das der Lakonen, übertrifft sie weit an Bevölkerungszahl und Größe des Landes. Vollends werden die Letztgenannten nie irgendwelchen anderen Griechen den Vorrang in bezug auf Tapferkeit einräumen. Wie also ist es gekommen, welches war der Grund, daß diese wie alle übrigen Peloponnesier gern eingewilligt haben, an dem Staatswesen und dem Namen der Achaier teilzuhaben? Offenbar wäre es nicht angemessen, von Zufall zu reden, denn dies wäre töricht, sondern wir müssen vielmehr nach der Ursache fragen. Denn ohne eine solche kann nichts geschehen, weder etwas Begreifliches noch etwas scheinbar Unbegreifliches. Die Ursache liegt nach meinem Dafürhalten in folgendem. Eine reinere, von echterem Gemeinschaftssinn getragene Form der Gleichberechtigung, der Meinungsfreiheit, kurz, einer wahren Demokratie wird man nicht leicht finden, als sie bei den Achaiern besteht. ... Daher muß man in dieser Verfassung die erste und eigentliche Ursache dafür erkennen, daß die Peloponnesier zur Einigkeit und dadurch zu ihrem jetzigen Glück und Wohlstand gekommen sind.«¹⁴

Dieses fraglos patriotisch gestimmte Loblied des Polybios auf den Achaiischen Bund hätte in vergleichbarer Weise auch auf andere *koiná* gesungen werden können – aber es fehlte damals an entsprechenden Sängern. Die von Polybios so nachdrücklich hervorgehobene Stellung der Gliedstaaten innerhalb des Achaiischen Bundes beruhte nämlich auf einer besonderen Ausgestaltung des Bürgerrechts, die auch in den anderen Bundesstaaten die entscheidende Klammer zwischen der Bundesgewalt und den einzelnen Mitgliedspoleis bildete, da durch sie die politische Mitwirkung jedes Bürgers auch auf der Bundesebene sichergestellt wurde. Was diese *koiná* allesamt auszeichnete, das war das sogenannte

›doppelte Bürgerrecht‹ ihrer Angehörigen, die ein zusätzliches gemeinsames Bürgerrecht besaßen, indem sie Bürger einer der Mitgliedsgemeinden des Bundes waren, und die auf diese Weise unmittelbar in die Entscheidungsprozesse sowohl ihrer Polis wie auch ihres *koinón* eingebunden waren. Diese spezifische Form des Bürgerrechts – so unterschiedlich es im einzelnen auch ausgestaltet gewesen sein konnte – eröffnete ganz neue, überaus flexible Wege zwischenstaatlichen Handelns und prägte die besondere Attraktivität föderaler Staatengebilde.

Die skizzierte politische Geographie des hellenistischen Griechenland kann keinen Zweifel an der Dominanz bundesstaatlicher Organisationsformen als einem prägenden Merkmal aufkommen lassen. Dies zu konstatieren und als etwas Besonderes herauszustellen, ist eine Sache – und zwar eine unbedingt notwendige gerade auch unter dem Blickwinkel einer modernen Kulturgeschichte. Die bloße Feststellung als solche und die Deskription des Befundes ist allerdings kaum hinreichend, um den kulturgeschichtlichen Stellenwert der griechischen Bundesstaaten in hellenistischer Zeit angemessen zu bestimmen. Wenn das Phänomen der hellenistischen Bundesstaaten als Element bzw. als Folgewirkung eines historischen Veränderungsprozesses aufzufassen ist, stellt sich unabdingbar die Frage, was denn dann das Andere und Neue ausmachte, und vor allem, ob und gegebenenfalls was an diesem Anderen eigentlich zeittypisch hellenistisch war. Diese Frage stellt sich in diesem Fall um so schärfer, als das Instrumentarium föderalstaatlicher Organisationsstrukturen bekanntlich bereits in klassischer Zeit verfügbar und keineswegs ein Produkt erst der hellenistischen Zeit war.¹⁸ Erinnerung sei nur an den 447 neu begründeten Boiotischen Bund, dessen Verfassung in den *Hellenika von Oxyrhynchos* detailliert beschrieben wird;¹⁹ auch der unter der Führung Olynths im späten 5. oder frühen 4. Jh. entstandene Chalkidische Städtebund ist hier ebenso zu nennen wie das nach 371 gegründete Arkadische *koinón*.²⁰ Zwar bildete hier vielfach zunächst noch das landsmannschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl eine wichtige Grundlage und Klammer für die polisübergreifenden Zusammenschlüsse. Aber die zeitweilige, noch geraume Zeit vor 389 erfolgte Integration der an der Nordküste des Korinthischen Golfes gelegenen und eigentlich zu Aitolien gehörenden Polis Kalydon in den achaiischen Staatsverband²¹ oder auch die Einbeziehung Triphylis in den Arkadischen Bund in den 60er Jahren des 4. Jh.s²² zeigen, daß teilweise auch schon in klassischer Zeit nicht mehr die stammesmäßige Zugehörigkeit, sondern die föderale Verbindung einzelner Gliedstaaten untereinander zum entscheidenden Faktor geworden war, so daß sich ihnen grundsätzlich auch Staaten außerhalb eines (ehemaligen) Stammesgebietes auf diese Weise anschließen konnten. Die besondere Integrationskraft des ›doppelten Bürger-

rechts« hatte sich also schon damals erwiesen; und man hatte bereits gelernt, daß es auch jenseits der engeren Stammesgrenzen zur politischen Integration eingesetzt werden konnte.

Sind also Bundesstaaten keineswegs eine Erscheinungsform erst der hellenistischen Zeit, so ist es aber doch unverkennbar, daß die Anwendung föderalstaatlicher Prinzipien vor dem Hintergrund der veränderten politischen Rahmenbedingungen der hellenistischen Zeit und durch diese bedingt eine besondere Dynamik erhielt. Diese Dynamik ist im Vergleich zur vorangegangenen Zeit zunächst einmal rein quantitativ wahrnehmbar durch den bloßen Zuwachs an föderalstaatlichen Erscheinungsformen, die sich dann auch entsprechend erfassen und in ihren Funktions- und Wirkungsweisen beschreiben lassen. Damit allein kann man es allerdings nicht bewenden lassen, wenn man den kulturgeschichtlichen Stellenwert dieses politischen Wandlungsprozesses näher bestimmen möchte. Daher ist vielmehr auch nach dem qualitativen Wandel und den Folgewirkungen zu fragen, die durch die zunehmende Etablierung von Bundesstaaten im politischen Gesamtgefüge Griechenlands ihren Niederschlag fanden.

Die Bundesgewalt und die Macht der Gliedstaaten

Wenn Polybios in seiner Beschreibung des Achaischen Bundes durchaus zutreffend die rechtliche Gleichstellung der Poleis innerhalb des *koinón* und die Ausgeglichenheit der Interessen der einzelnen Gliedstaaten besonders hervorhebt, kann das nicht darüber hinwegtäuschen, daß politisches Handeln in einer bundesstaatlich geprägten Welt anderen Regeln unterworfen war als in einer Welt von Einzelstaaten. Die Entscheidungsprozesse waren komplexer und die politische Interaktion vielschichtiger. Die zeitgenössischen Dokumente bieten hier eine überreiche Fülle an Beispielen. Im Jahre 206/05 wurde z. B. eine Delegation aus der Polis Kytenion in der mittelgriechischen Doris, die damals zum Aitolischen Bund gehörte, im kleinasiatischen Xanthos in Lykien vorstellig, um Geld für den Wiederaufbau der Befestigungsanlagen ihrer Stadt zu sammeln, die zunächst durch ein Erdbeben und bald darauf (ca. 228) durch Antigonos Doson zerstört worden waren. Die Gesandten legten den Xanthiern nicht nur ein Schreiben ihrer Heimatstadt vor, durch das sie in ihrem Auftrag bestätigt wurden und in dem das Anliegen der Kytenier ausführlich dargelegt wurde, sondern zugleich auch einen Genehmigungsbeschluß der aitolischen Bundesversammlung über ihre Entsendung sowie ein entsprechendes Schreiben der obersten Bundesmagistrate und des Bundesrates. Die Polis Kytenion konnte also durchaus noch in eigenen Belangen mit fremden Staaten unmittel-

bar diplomatisch verkehren; diese Aktivitäten bedurften allerdings offenbar der zwingenden Rückbindung an die Bundesorgane. Die ausführliche, inschriftlich überlieferte Dokumentation dieses Vorgangs wirft nicht nur ein bezeichnendes Licht auf die Ambivalenz des Verhältnisses zwischen der Bundesgewalt und den Gliedstaaten,²³ sondern sie erweckt zugleich auch den Eindruck, daß ein solcher Vorgang damals – am Ende des 3. Jh.s – schon nach eingeübten diplomatischen Routinen abließ, die die veränderten Rahmenbedingungen – gerade auch für das Agieren einzelner Poleis – bereits internalisiert hatten.

Das angeführte Beispiel läßt deutlich werden, wie bestimmend das Verhältnis zwischen den Gliedstaaten und der Bundesgewalt für das politische Handeln war. Dieses Zusammenspiel befand sich zwar in einer stets prekären und immer wieder auch neu auszutarierenden Balance; aber gerade auf die Möglichkeiten einer flexiblen Ausgestaltung ist auch die offenkundige Attraktivität föderalstaatlicher Ordnungen zurückzuführen. In der Forschung wird die Ausbreitung der Bundesstaaten häufig noch als ein Indiz für den politischen Niedergang oder gar Untergang der Polis gewertet. Es ist aber im Gegenteil vielmehr zu fragen, ob nicht gerade die Formen des Föderalismus den Poleis eine neue Überlebenschance in einer veränderten Staatenwelt boten.

Neue politische Chancen in einer veränderten Welt

Eines der augenfälligen Merkmale im hellenistischen Griechenland ist die planvolle Anlage zahlreicher Stadtanlagen in zuvor wenig oder gar nicht urbanisierten Gebieten. Im gesamten mittel- und nordwestgriechischen Raum wie auch in Teilen der Peloponnes läßt sich ein Verstädterungs- und Urbanisierungsprozeß beobachten, der sich offenbar auch in anderen Regionen der griechischen Staatenwelt – insbesondere in Kleinasien – ungefähr zeitgleich und nach vergleichbarem Muster abgespielt zu haben scheint. Auch diese Entwicklung setzte zwar schon in spätklassischer Zeit ein, gelangte aber dann in der hellenistischen Zeit zur vollen Entfaltung. Damals kam es in den ehemaligen Randzonen der griechischen Poliswelt zu einer überaus bemerkenswerten Blüte des Städtebaus, die auch einherging mit der Entwicklung neuer Techniken im Festungsbau. Es spricht vieles dafür, daß die Intensivierung dieser Urbanisierungsprozesse in einem ursächlichen Zusammenhang mit der damaligen Ausbreitung bundesstaatlicher Strukturen in eben diesen Regionen stand. Das auslösende Moment war offenbar ein dialektisches Bedingungsgefüge zwischen der Ausgestaltung bundesstaatlicher Zentralgewalten einerseits und der Stärkung der jeweiligen Gliedstaaten andererseits, die vor ihrer Integration in das jeweilige *koinón* nicht immer schon als Polis konstituiert, sondern durchaus auch stammesmäßig orga-

nisiert waren. Diese stammesmäßigen Strukturen lösten sich dann im Zuge der Föderalisierung zusehends zugunsten einer grundlegenden Polisstruktur auf. Dieser zunächst eigentlich nur politische Vorgang fand seinen Niederschlag dann häufig auch in Siedlungsprozessen, die zur Ausbildung städtischer Zentren mit einem entsprechenden urbanen Stadtbild führen konnten.

Diese Urbanisierungsprozesse waren eine signifikante Begleiterscheinung der Föderalisierung, deren eigentliche Bedeutung allerdings in der – von der Verstärkung unabhängigen – politischen Konstituierung der Gliedstaaten lag. Die Bildung einer bundesstaatlichen Zentralgewalt führte eben nicht zu einem Zentralisierungsprozeß, der den einzelnen Gliedstaaten allenfalls eine eher randständige Existenz zuwies, sondern erforderte eine immer wieder aufs Neue ausgleichende Balance zwischen der Zentralgewalt und den Gliedstaaten einerseits und den Gliedstaaten untereinander andererseits, die sorgsam darauf achteten, daß ihre jeweiligen Eigeninteressen hinreichend Berücksichtigung fanden. Innerhalb der Bundesstaaten war man daher wenn schon nicht auf Gleichrangigkeit, so doch auf eine zumindest relative Gleichgewichtigkeit bedacht. Entsprechend sorgsam scheint man daher auch mit der Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen des Bundes und der Gliedstaaten umgegangen zu sein. Offensichtlich erforderten alle über die Belange eines einzelnen Bundesmitglieds hinausgreifenden Entscheidungen eine Beschlußfassung auf der Bundesebene. Das betraf insbesondere die Außenpolitik, aber vielfach auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den Gliedstaaten. Fragen des Privatrechts, des Rechts auf Besitzerwerb innerhalb eines Bundesgebietes, des Handelsverkehrs, der Münzhoheit und vieles mehr bedurften einer gemeinsamen verbindlichen Regelung und einer entsprechenden Abstimmung auf der Bundesebene. Das verfügbare Quellenmaterial erlaubt jedoch keine detaillierten Einblicke in die Kompetenzaufteilung zwischen Zentralgewalt und Gliedstaaten in den einzelnen Bundesstaaten, so daß sich die grundlegende Frage nach der Größe des Handlungsspielraums der Gliedstaaten innerhalb des jeweiligen Bundes mangels einer ausreichenden Quellengrundlage nicht präzise bestimmen läßt. Es deutet aber alles darauf hin, daß die Beziehungen zwischen Bund und Gliedstaaten nicht so sehr durch eine spannungsreiche Konkurrenz zwischen beiden Gewalten geprägt war, wie dies für die griechischen Bundesstaaten oft generell angenommen wurde,²⁴ sondern vielmehr durch ein geordnetes Zusammenwirken, dem eine Abstimmung der unterschiedlichen Befugnisse zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen zugrunde lag.

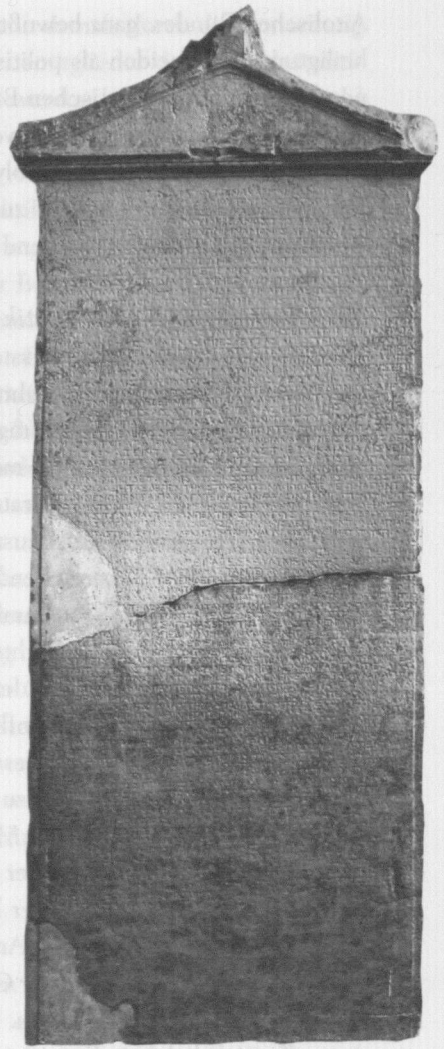
Aufs Ganze besehen dürften die Verhältnisse aber grundsätzlich kaum anders geordnet gewesen sein als in der Regel auch in den Bundesstaaten der Neuzeit,

in denen ebenfalls die Entscheidungen eines Teilstaates, die Konsequenzen auch für die übrigen Bundesmitglieder und den Bund selbst nach sich ziehen, ebenso der gemeinsamen Abstimmung bedürfen wie die Entscheidungen des Bundes, sofern sie die Kompetenzbereiche der Gliedstaaten berühren. Über diese eher allgemeinen Feststellungen ist allerdings nicht hinauszugelangen. Vor allem läßt sich das für die Charakterisierung eines Bundesstaates entscheidende Problem der so genannten ›Kompetenz-Kompetenz‹, also der Befugnis eines Bundes, aus eigenem Recht heraus den Zuständigkeitsbereich der Zentralgewalt auszuweiten, keiner befriedigenden Lösung zuführen. Wenn es eine solche ›Kompetenz-Kompetenz‹ in einem der antiken Bundesstaaten überhaupt gegeben haben sollte, dann waren ihr jedenfalls sehr enge Grenzen gesetzt. Wie schon die Charakterisierung des Achaiischen Bundes durch Polybios gezeigt hat, kam der rechtlichen Gleichstellung der Gliedpoleis innerhalb des Bundes unbedingter Vorrang zu. Dies galt prinzipiell auch für die übrigen Bundesstaaten, deren Organisationsstrukturen darauf abzielten, ein Übergewicht der Zentralgewalt und damit eine übermäßige Beschneidung der eigenrechtlichen Stellung der Gliedstaaten zu vermeiden. Es ist daher bezeichnend, daß in den hellenistischen Bundesstaaten die Funktion des Vorortes in der Regel gerade nicht den Poleis zufiel, die aufgrund ihrer Größe oder ihres politischen Gewichtes herausragten. Die Arkader suchten diesem Problem bei der Gründung ihres Bundes im 4. Jh. noch dadurch zu begegnen, daß sie mit Megalopolis (*megále pólis*/»große Stadt«) eine groß dimensionierte Bundeshauptstadt, die nach den damals modernsten urbanistischen Prinzipien konzipiert worden war, völlig neu erbauen ließen und diese mit Einwohnern zahlreicher umliegender Städte besiedelten.²⁵ Dieser Versuch blieb allerdings erfolglos, da er letztlich doch wieder auf das Übergewicht einer einzelnen Stadt hinauslief.

In hellenistischer Zeit erfüllten in den meisten Bundesstaaten daher Heiligtümer und Kultzentren die Rolle des Vorortes, denen oft schon von alters her eine überregionale Bedeutung zugekommen war und die daher schon allein aufgrund ihrer kultischen Stellung eine polisübergreifende Identität leichter vermitteln konnten (Abb. 15). Man griff damit auf ein Prinzip zurück, das sich schon in archaischer Zeit bewährt hatte, als sich vielerorts Stammstaaten und auch Poleis zu so genannten Amphiktyonien mit einem zentralen Heiligtum als Mittelpunkt zusammengeschlossen hatten, um über eine gemeinsame Kultpraxis hinaus auch ihre zwischenstaatlichen Belange zu regeln.²⁶ So wurde Aigion mit dem achaiischen Zentralheiligtum des Zeus Homarios in der Nachfolge der 373 durch ein Erdbeben zerstörten Stadt Helike zum Zentrum des Achaiischen Bundes und Thermon mit seinem Apollon-Heiligtum zum Vorort des

Abb. 15: Inschrift aus Olympia (IG IX 1², 2, 583) mit einem Beschluß des Akarnanischen Bundes über die Umwandlung des Apollon-Heiligtums von Actium (griechisch: Aktion) von einem städtischen Heiligtum der Polis Anaktorion zu einem neuen Bundesheiligtum (um 216 v. Chr.). Der hier wiedergegebene Text zeigt die Bedeutung, die zentralen Heiligtümern und Kulte für den Zusammenhalt eines Bundesstaates und als Identifikationsorten beigemessen wurde

... [Präskript] ... Da der Stratege Diogenes und seine Mitbeamten erschienen sind und darlegten, daß die Stadt der Anaktories wegen außerstande ist, die aktischen Festspiele zu veranstalten, weil sie im Verlauf der vergangenen Jahre in mißlicher Lage gewesen ist, als große Kriege Akarnanien rings umgaben, daß es aber für das *éthnos* (= Bundesstaat der Akarnanen) ersprießlich und überaus rühmlich ist, nun, da die Dinge sich zum Besten gewandt haben, die Verehrung der Gottheit um vieles zu steigern und zu prüfen, auf welche Weise, wenn das Heiligtum des aktischen Apollon ein gemeinsames Heiligtum wird, dem Gott alle Ehren gezollt werden können, so schien es den Akarnanen gut, als Unterhändler über das Heiligtum von Aktion die Bundesbeamten zur Stadt der Anaktories zu entsenden ... Und als diese gemäß den ihnen erteilten Weisungen die Anaktories ersuchten, doch zuzugestehen, daß das Heiligtum ein gemeinsames Heiligtum aller Akarnanen sei, damit ihm die geziemende Fürsorge werde, wenn die Agone und das Fest nach väterlichem Brauch begangen werden, da willigten die Anaktories unter folgenden Bedingungen ein: daß die Akarnanen das Heiligtum instand setzen und das aufwenden, was für die Agone, die Opfer und für das Fest jeweils vonnöten ist, wobei sie in nichts hinter dem zurückbleiben, was früher von der Stadt dafür bereitgestellt wurde. ... [Es folgen Einzelregelungen] ... Was die Anaktories an heiligem Geld des aktischen Apollon oder an Weihgeschenken vor der Aufzeichnung des Vertrages besitzen, das soll ihnen verbleiben, was aber [in der Zeit danach] geweiht ist, soll den Akarnanen gehören. ... Es soll aber der Bund der Akarnanen die Agone zu Aktion in jedem Jahr abhalten, sofern nicht ... ein unüberwindliches Hindernis eintritt. ... Wenn aber die Akarnanen das nicht erfüllen sollten, wie es geschrieben steht, so soll das Heiligtum der Stadt der Anaktories gehören so wie von alters her und das geweihte Gut dem Gott verbleiben. Rat und Bundesversammlung der Akarnanen haben beschlossen: die Stadt der Anaktories zu beloben und das Heiligtum des aktischen Apollon auszubauen, so wie es die Beamten erbeten haben und die Stadt es gewährt hat, indem sie so Dank abstatten für die dem *éthnos* (= Bundesstaat der Akarnanen) widerfahrenen Glücksfälle, damit man sehe, daß das Volk der Akarnanen zu jeder Zeit den Dienst an den Göttern fromm versieht, aber auch geziemend und der Vorfahren würdig sich zu den Stammesverwandten und Freunden verhält. Die für die Wiederherstellung des Heiligtums [bestimmten] Gelder sollen weder die Schatzmeister noch auch die Beamten für irgend etwas anderes verbrauchen als für die Instandsetzung des Heiligtums und für Weihgeschenke an den Gott. ... [Es folgen Regelungen zur Veröffentlichung des Textes und Sanktionsformeln zur Sicherung des Beschlusses] (Übersetzung nach Chr. Habicht, in: *Hermes* 85 [1957], 88–89)



Aitolischen Bundes; ganz bewußt war Onchestos mit dem boiotischen Zentralheiligtum des Poseidon als politisch-administrativer Mittelpunkt des nach 338 neu konstituierten Boiotischen Bundes ausgewählt worden, um einer erneuten Vormachtstellung Thebens von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Einige Bundesstaaten suchten dem Polyzentrismus, der ihnen inhärent war, darüber hinaus auch dadurch gerecht zu werden, daß sie zumindest einen Teil ihrer Bundesversammlungen rotierend an wechselnden Orten durchführten.

Neue Spielräume für die Politik

Der Polyzentrismus der Bundesstaaten bestimmte nachhaltig auch den Interaktionsraum ihrer politischen Führungsschichten. Mußte es doch darum gehen, sich in dem komplexen Beziehungsgeflecht von Bundes- und Gliedstaatenebene so zu positionieren, daß eine möglichst langfristige politische Einflußnahme gewährleistet blieb. Welche Strategien die Politiker zur Erlangung dieses Zieles verfolgten, ist nur ansatzweise auszumachen, da das durch die literarischen Quellen vermittelte Bild unzureichend bleibt und die inschriftlichen Dokumente zu dieser Frage nur bedingt Auskunft geben können. Am Beispiel des Aitolischen Bundes kann man aber die Richtung aufzeigen, in die eine Antwort möglich zu sein scheint. Läßt man einmal den immer nur schwer zu bestimmenden Aspekt der informellen politischen Einflußnahme außer Betracht, so bildete die jährliche Neubesetzung aller Bundesmagistraturen und aller Positionen in dem von den Gliedstaaten proportional zu besetzenden Bundesrat fraglos ein Hindernis für die Verstetigung politischer Macht, zumal für die obersten Bundesmagistraturen zwar kein Iterations-, aber doch ein Kontinuationsverbot galt und damit die fortdauernde Besetzung der höchsten Amtspositionen durch ein und dieselbe Person verhindert wurde. Anders verhielt es sich allerdings allem Anschein nach bei den auf der Ebene der Gliedstaaten jährlich vorzunehmenden Wahlen zum Bundesrat, dem *synhédrion*. Für die Zugehörigkeit zum *synhédrion* bestand ganz offensichtlich kein Kontinuations- oder Iterationsverbot, so daß die Zusammensetzung des aitolischen Bundesrates nicht – wie etwa die des Rates der 500 in der attischen Demokratie – durch einen alljährlichen umfassenden Wechsel gekennzeichnet war, der eine breite Beteiligung der Gesamtbürgerschaft implizierte. Vielmehr dürften sich die Angehörigen der politisch führenden Familien der Gliedstaaten, aus denen sich wiederum auch der engere Kreis der tonangebenden Bundespolitiker rekrutierte, langfristig im Bundesrat etabliert und eine eigene – durch regelmäßige Wahlen legitimierte – *classe politique* auf der Ebene des *koinón* ausgebildet haben. Für eine solche Ausprägung des Bundesrates spricht jedenfalls das römische Massaker unter den Mitgliedern des aitolischen

synhédrion im Jahre 167 (Liv. 45,28,7). Denn wenn damals durch die Ermordung und Vertreibung der romfeindlichen Bundesratsmitglieder der Kern des anti-römischen Widerstandes in Aitolien getroffen werden konnte, wird man wohl voraussetzen müssen, daß im *synhédrion* nicht ein aufgrund jährlicher Rotation mehr oder weniger zufällig zusammengesetztes Abgeordnetengremium, sondern dauerhaft die Protagonisten der aitolischen Politik versammelt waren.

Der Weg in die Bundespolitik führte also zwangsläufig über die Gliedstaaten, deren Stärke sich auch bei der Besetzung der Bundesämter erwies. An ihnen hatten im 3. und 2. Jh. Bürger sowohl aus den aitolischen Kerngebieten wie auch aus allen später annektierten mittelgriechischen Landschaften teil. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Politiker aus Staaten, die neu in den Bund aufgenommen wurden, zum Teil unmittelbar nach dem erfolgten Beitritt bereits in die höchsten Führungsämter des Bundes gewählt wurden. Es dürften genau dies die Integrationsmechanismen gewesen sein, die die Bundesstaaten für viele Poleis so attraktiv erscheinen ließen und die Polybios mit Blick auf den Achaïischen Bund mit den Worten charakterisierte: »Die Verfassung [des Achaïischen Bundes] fand bei einigen Peloponnesiern freiwillige Gesinnungsgenossen, viele gewann man durch Überredung und vernünftige Vorstellungen, und wenn die Achaier einige bei sich bietender Gelegenheit mit Gewalt nötigten, so erreichten sie doch wiederum auf der Stelle, daß die Gezwungenen mit der Aufnahme in den Bund einverstanden waren. Denn indem sie keinem der ursprünglichen Mitglieder ein Vorrecht ließen, sondern die jeweils Hinzutretenden jenen völlig gleichstellten, gelangten sie schnell an ihr Ziel« (Pol. 2,38,7–8; Übers. nach H. Drexler).

Anpassung durch Wandel

Das Gewicht, das den einzelnen Gliedstaaten innerhalb der hellenistischen Bundesstaaten zukam, spiegelt sich auch in einem institutionellen Wandel wider, der sich für das 3. und 2. Jh. konstatieren läßt. Mit wachsender Größe und der damit verbundenen zunehmenden Komplexität der Binnenstrukturen der Föderalstaaten gewann der Bundesrat als Repräsentativorgan der Gliedstaaten gegenüber der Bundesversammlung stetig an Bedeutung. Diese Entwicklung korrelierte mit strukturellen Veränderungen, die sich am Beispiel des Aitolischen Bundes besonders gut aufzeigen lassen. Sie können die Dynamik deutlich machen, welche die Gliedstaaten in ihrem Verhältnis zur Bundesgewalt zu entfalten imstande waren. Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen bilden daher auffällige Neuerungen im Leitungsgremium des aitolischen Bundesrates, die vor allem anhand des inschriftlichen Quellenmaterials nachzuweisen sind.

Der Bundesrat stand unter der Leitung eines Präsidiums, dessen zahlenmäßige Zusammensetzung im Verlaufe der Zeit wechselte. Nachdem anfangs zwei oder drei so genannte »Bularchen« an der Spitze des *synhédrion* standen, erhöhte sich ihre Zahl im Verlaufe des 3. Jh.s zunächst auf vier und schließlich auf sechs. Diese zahlenmäßige Erweiterung des Ratspräsidiums vollzog sich zeitlich parallel zu den großen Expansionsphasen des Aitolischen Bundes in den 70er und 60er sowie in den 30er Jahren, in denen es auch zu einer erheblichen Erweiterung des aus Abgeordneten aller Bundespoleis proportional zusammengesetzten *synhédrion* kam. Die Vermehrung der Anzahl der Bularchen dürfte daher ebenso wie die zahlenmäßige Vergrößerung des Bundesrats auf das Bemühen zurückzuführen sein, die Organisationsstrukturen des *synhédrion* den veränderten Gegebenheiten in dem weit über seine engeren Grenzen hinaus ausgedehnten *koinón* anzupassen und dem Anspruch der neuen Bundesmitglieder auf politische Partizipation nicht nur durch die proportionale Beteiligung am Rat, sondern auch durch die Vergrößerung des Ratspräsidiums Rechnung zu tragen. Am Ende des 3. Jh.s – in der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg – kam es dann zu einer weiteren Änderung im Ratsvorsitz. Im Rahmen einer grundlegenden Neuorganisation des Ratsvorstandes wurde die verantwortliche Leitung des *synhédrion* auf zwei, nun *prostatái* (»Vorsteher«) genannte Beamte übertragen, denen ein eigener Schreiber an die Seite gestellt wurde.²⁷

Manches scheint sogar darauf hinzudeuten, daß die Umstrukturierung im aitolischen *synhédrion* sich keineswegs nur auf eine Neuordnung des Führungsgremiums beschränkte, sondern mit einer weiterreichenden Reform des Bundesrates verbunden war, die auf Kompetenzerweiterungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen dem Bundesrat und den Bundesmagistraten abzielte. Da die nur selten zusammentretende Primärversammlung kaum imstande war, auf alle neuen Erfordernisse des rasch expandierenden Bundes angemessen zu reagieren, wuchs vor allem im Verlauf des 3. Jh.s mit der machtpolitischen Bedeutung Aitoliens auch das politische Gewicht des Rates und der Regierungsorgane, da ihren Entscheidungen eine immer größere Tragweite – für den Bund wie für die Gliedstaaten – zukam. Eine solche Entwicklung mußte tendenziell auch dem Bedürfnis der einzelnen Mitgliedsgemeinden nach einer möglichst weitgehenden Partizipation an der Bundespolitik entgegenkommen, die über den strikt proportional besetzten Bundesrat weitaus besser zu verwirklichen war als über eine Primärversammlung, in welcher nicht korporativ nach Städten, sondern nur nach Köpfen abgestimmt wurde. Es stellt sich daher die Frage, ob durch die Ratsreform am Ende des 3. Jh.s über die institutionelle Umgestaltung des *synhédrion* hinaus auch die Kompetenzverteilung zwischen

Bundesrat und Bundesversammlung neu geordnet wurde, um den komplexer gewordenen Rahmenbedingungen für politisches Handeln Rechnung zu tragen. Eine definitive Antwort läßt die überaus disparate Quellenlage allerdings nicht zu. Trotz aller Unwägbarkeiten bleibt aber festzustellen, daß der Bundesrat als ein eigenständiges, beschlußfassendes Organ seit dem Ende des 3. Jh.s in den aitolischen Urkunden auffallend stärker in Erscheinung tritt.

Diese Beobachtung legt die Vermutung nahe, daß sich in dieser Zeit im Aitolischen Bund strukturelle Wandlungen vollzogen hatten, zu denen sich auffällige – zeitliche wie inhaltliche – Parallelen auch in anderen griechischen *koiná* finden. So erscheint auch in den Urkunden des Akarnanischen Bundes erstmals in den Jahren nach dem Bundesgenossenkrieg neben dem Schreiber des Bundes (*grammateús*) als zweiter Schreiber ein Ratsschreiber (*grammateús tai boulaí*). Darüber hinaus wurde zwischen 216 und 208/07 in Akarnanien der Modus bei der Besetzung der wichtigsten Bundesämter entscheidend geändert. Das bis dahin gültige Prinzip, das engere Regierungskollegium in jährlichem Wechsel nur mit Bürgern aus jeweils einer einzigen Bundespolis zu besetzen, wurde aufgegeben und man ging dazu über, auch in die obersten Führungsmagistraturen Bürger aus verschiedenen Gliedstaaten gleichzeitig zu wählen.³² Dies geschah zweifellos aus dem Bestreben heraus, eine stärkere Präsenz möglichst vieler Mitgliedsgemeinden in den Bundesgremien zu gewährleisten. Auch im Achaiischen Bund scheint in diesen Jahren eine entscheidende Verfassungsänderung durchgeführt worden zu sein, durch welche die meisten Kompetenzen (alle Bundesbeschlüsse einschließlich der Bundesgesetzgebung mit Ausschluß der Beschlüsse über Krieg und Frieden) von der Primärversammlung auf den Bundesrat übertragen worden waren. Darüber hinaus war man spätestens damals – ebenso wie im Boiotischen Bund – dazu übergegangen, in der achaiischen Bundesversammlung nicht mehr jeden einzelnen Teilnehmer, sondern korporativ nach Gliedstaaten (*katá póleis*) abstimmen zu lassen.³³

In den meisten griechischen Bundesstaaten hatten sich zur damaligen Zeit tiefgreifende politische Wandlungen vollzogen, von denen jedoch nur noch einzelne Versatzstücke zu erkennen sind, die sich schwer zu einem Gesamtbild zusammenfügen lassen. Zumindest aber zeichnet sich eine gemeinsame Grundtendenz ab. In allen Fällen scheint die Stellung des Bundesrates – und auch der Bundesmagistrate – innerhalb der föderalen Binnenstruktur der *koiná* gestärkt worden zu sein, so daß die Organe, in denen die Gliedstaaten repräsentativ vertreten waren, gegenüber den Primärversammlungen ein größeres Gewicht zugesprochen bekamen. Diesen Veränderungen lag eine doppelte Zielsetzung zugrunde. Einerseits dienten sie sicherlich der Verbesserung der politischen

Handlungsfähigkeit und damit pragmatischen Zielen; andererseits dürfte der Wille nach einer intensiveren Beteiligung der Mitgliedsgemeinden an der Bundespolitik ausschlaggebend gewesen sein. Dies festigte den inneren Zusammenhalt der *koiná*, lief aber zugleich auch auf eine Sicherung der politischen Identität der Gliedstaaten hinaus. Der zunehmende Ausbau der Repräsentative bot somit den Poleis eine neue Form, um in einer politisch veränderten Welt Bestand zu haben. So besehen trugen die Bundesstaaten in hellenistischer Zeit zu einer Revitalisierung der Poleis bei, die dann allerdings durch das Eingreifen Roms eine ganz andere Richtung nahm.³⁴

Die staatliche Neuformierung Griechenlands. Staatenbünde und Bundesstaaten
(Peter Funke)

- 1 Zu diesen Vorgängen: CHR. HABICHT, Studien zur Geschichte Athens in hellenistischer Zeit, Göttingen 1982, 79–105; HABICHT, Athen, bes. 176–181.
- 2 HABICHT, Athen, 176.
- 3 Zu den Symmachien: E. BALTRUSCH, Symmachie und Spondai. Untersuchungen zum griechischen Völkerrecht der archaischen und klassischen Zeit (8.–5. Jahrhundert v. Chr.), Berlin/New York 1994; K. TAUSEND, Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischenstaatlicher Bezie-

- hungen im archaischen Griechenland, Stuttgart 1992.– Zur *koiné eiréne*: M. JEHNE, *Koine Eirene. Untersuchungen zu den Befriedungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 1994.– Vgl. im übrigen (mit weiterführender Literatur) K. BURASELIS, *Symmachia and Sympoliteia in the Hellenistic Period*, in: BURASELIS/ZOUMBOULAKIS, *Idea*, 39–50; FUNKE, *Grenzen*.
- 4 Eine kommentierte Zusammenstellung der Quellen zum Hellenbund des Antigonos Doseon bietet SCHMITT, *Staatsverträge*, 212–217 (= Nr. 507).
 - 5 Zur Problematik der Terminologie: GIOVANNINI, *Untersuchungen*, 14–24, und WALBANK, *Federal States*, der sich zu Recht gegen Giovanninis allzu enge Auslegung der einschlägigen Begriffe ausspricht; vgl. auch FUNKE, *Bedeutung*, 66 f.; BECK, *Polis*, 10–13.
 - 6 Grundlegend für die Rekonstruktion der Expansion des Aitolischen Bundes sind immer noch die Untersuchungen von FLACELIÈRE, *Aitoliens*; dazu wichtige Korrekturen bei LEFÈVRE, *L'Amphictionie*, und SÁNCHEZ, *L'Amphictionie*; vgl. im übrigen (mit der weiteren Literatur) P. FUNKE, *Polisgenese und Urbanisierung in Aitolien im 5. und 4. Jh. v. Chr.*, in: M. H. HANSEN (Hg.), *The Polis as an Urban Centre and as a Political Community*, Kopenhagen 1997, 145–188; GRAINGER, *League*; SCHOLTEN, *Politics*.
 - 7 Paus. 1,4,1–4; 10,19,5–23,14; zu den Vorgängen grundlegend: NACHTERGAEL, *Galates*.
 - 8 Aufgrund der terminologischen Unschärfen in den Berichten des Polybios ist die präzise rechtliche Form der zeitweiligen Anbindung von Teilen der Peloponnes an den Aitolischen Bund nicht sicher zu bestimmen; vgl. LARSEN, *Federal States*, 202 f.; SCHOLTEN, *Politics*, 116–130. Es spricht einiges dafür, daß die Aitoler um ihren auf dem Höhepunkt der Macht fast ganz Mittelgriechenland umfassenden Bundesstaat herum ein Beziehungssystem mit Staaten auf der Peloponnes und dann vor allem auch in vielen Teilen der Ägäis aufbauten, das diese Staaten durch gegenseitige Bürgerrechtsverleihungen bzw. besondere Schutzabkommen (sogenannte *Isopolitie*- bzw. *Asylieverträge*) eng an den Aitolischen Bund band, ohne daß diese Poleis zu wirklichen Gliedstaaten wurden; zur aitolischen Ägäispolitik: SCHOLTEN, *Politics*, 105–114; P. FUNKE, *Zur Datierung der aitolischen Bürgerrechtsverleihung an die Bürger von Herakleia am Latmos* (IG IX 1², 1, 173), in: *Chiron* 30 (2000), 505–517.
 - 9 Ein später Reflex auf diese Propaganda bei Iust. 28,2,1–10.
 - 10 Zu diesen Bezirken: FUNKE (Anm. 6), 158 f. mit Anm. 53 und 54, auch CORSTEN, *Stamm*, 133–159, dessen Deutung der aitolischen Bezirke als gleich große, »ohne Rücksicht auf ethnische Zugehörigkeit« (158) aufgeteilte Verwaltungsbezirke allerdings sehr problematisch bleibt.
 - 11 Zur Geschichte vor allem der kleineren griechischen Bundesstaaten in späthellenistischer Zeit: D. G. MARTIN, *Greek Leagues in the Later Second and First Centuries B. C.*, Ph. D. Diss. Princeton 1975; eine neuere Gesamtdarstellung fehlt.
 - 12 Zum Achaiischen Bund: LARSEN, *Federal States*, 215–240; URBAN, *Wachstum*; G. A. LEHMANN, *Erwägungen zur Struktur des achaiischen Bundesstaates*, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 51 (1983), 237–261; A. D. RIZAKIS, *Le collége des nomographes et le système de représentation dans le Koinon Achéen*, in: BURASELIS/ZOUMBOULAKIS, *Idea*, 97–109; J. ROY, *The Achaian League*, in: BURASELIS/ZOUMBOULAKIS, *Idea*, 81–95 (mit der weiteren Literatur).
 - 13 Neben den entsprechenden Kapiteln bei LARSEN, *Federal States*, passim, vgl. u. a. zu Boiotien: P. ROESCH, *Études béotiennes*, Paris 1982; zu Akarnanien: SCHOCH, *Beiträge*; DANY, *Akarnanien*; zu Epirus: CABANES, *L'Épire*; zu Euboia: PICARD, *Chalkis*.
 - 14 Zum Nesiotenbund immer noch grundlegend: W. KÖNIG, *Der Bund der Nesioten. Ein Beitrag zur Geschichte der Kykladen und der benachbarten Inseln im Zeitalter des Hellenismus*, Halle 1910; vgl. darüber hinaus (mit weiterer Literatur) WIEMER, *Krieg*, bes. 271–276.
 - 15 Zum Lykischen Bund vgl. LARSEN, *Federal States*, 240–264 sowie (mit weiterer Literatur) BEHRWALD, *Bund. Zur Bedeutung der lykischen und der achaiischen Bundesverfassung für*

- die staatsrechtlichen Debatten der frühen Neuzeit: G.A. LEHMANN, Ansätze zur bundesstaatlichen Ordnung und repräsentativen Verfassung in der Antike und ihre Rückwirkungen auf die Neuzeit, in: Geschichte in Köln 9 (1981), 54–88.
- 16 FUNKE, Bedeutung, 59–71; A. WINTERLING, Polisübergreifende Politik bei Aristoteles, in: C. SCHUBERT/K. BRODERSEN (Hgg.), Rom und der griechische Osten. Festschrift für H.H. Schmitt, Stuttgart 1995, 313–328; LEHMANN, Ansätze, 34–45.
- 17 Pol. 2, 37,9–38,9 (Übers. nach H. Drexler); dazu LEHMANN, Ansätze, bes. 53–55.
- 18 Dieses ›doppelte Bürgerrecht‹ wird in der Forschung (vgl. zusammenfassend BECK, Polis, 174–187) in der Regel mit dem aus den antiken Quellen übernommenen Begriff ›Sympolitie‹ gekennzeichnet, dem allerdings keineswegs die Eindeutigkeit zueigen ist, die ihm im modernen Sprachgebrauch häufig zugeschrieben wird. Es lassen sich doch trotz der nur sehr kargen Aussagen der Quellen zumindest zwei grundsätzlich verschiedene Formen von Sympolitien unterscheiden: Einerseits bezeichnet der Begriff die besondere Ausgestaltung des Bürgerrechts in den antiken Bundesstaaten in der Form des ›doppelten Bürgerrechts‹, mit dem die politische Teilhabe in polisübergreifenden politischen Organisationsformen sichergestellt werden sollte. Deutlich davon zu trennen ist der Begriff ›Sympolitie‹ zur Bezeichnung der vertraglichen Grundlagen für einen Zusammenschluß zweier oder mehrerer Poleis zu einer neuen Polis. Schon am Ende des 19. Jh.s hatte daher E. SZANTO, Das griechische Bürgerrecht, Freiburg 1892, bes. 111–115, die bis heute grundlegende Unterscheidung zwischen den »bundesstaatlichen Sympolitien« und den von ihm so genannten »synökistischen Sympolitien« getroffen; vgl. dazu BECK, Polis, bes. 9–29, und H. H. SCHMITT, Sympolitieia, in: SCHMITT/VOGT, Lexikon, 1053–1054 (mit der älteren Literatur). Der zweite Typus von Sympolitie wurde – wie es auch Szantos Begriff »synökistisch« indiziert – mit einem anderen, weniger staatsrechtlichen als vielmehr urbanistischen Phänomen der griechischen Staatenwelt der klassischen und hellenistischen Zeit gleichgesetzt oder doch zumindest aufs engste verbunden: dem auch schon in der Antike so genannten *synoikismós*, mit dem nicht ein verfassungsrechtlicher, sondern ein siedlungsgeschichtlicher Vorgang bezeichnet wurde und der sich auf die Gründung oder auch Wiederbegründung einer Stadt ganz konkret im Sinne der Anlage eines urbanen Zentrums bezog; darüber hinaus konnte ein *synoikismós* aber auch den Zusammenschluß zweier oder mehrerer Siedlungen zu einem neuen urbanen Zentrum meinen oder auch den Anschluß von Siedlungen an ein vorhandenes urbanes Zentrum unter Aufgabe der alten Siedlungsagglomeration. Solche *synoikismoi*, die gerade in hellenistischer Zeit im Zusammenhang der weiter unten erwähnten Urbanisierungsprozesse in den vielfältigsten Erscheinungsformen anzutreffen sind, konnten, mußten aber nicht mit einer Sympolitie ineinsgehen. Szantos Differenzierung zwischen bundesstaatlichen und synökistischen Sympolitien greift daher in der Begrifflichkeit zu kurz. Hinsichtlich der bundesstaatlichen Organisationen im antiken Griechenland ist der Terminus »bundesstaatliche Sympolitie« zwar durchaus noch anwendbar. Hinsichtlich der nicht-bundesstaatlichen Sympolitien vermag Szantos Begriff der »synökistischen Sympolitien« den komplexen Sachverhalt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund neuen Quellenmaterials – allerdings nicht mehr angemessen zu beschreiben; vgl. dazu auch FUNKE, Grenzen.
- 19 Vgl. dazu auch (mit weiterer Literatur) FUNKE, Bedeutung; P. SIEWERT, Föderalismus in der griechischen Welt bis 338 v. Chr., in: DERS./L. AIGNER-FORESTI (Hgg.), Föderalismus in der griechischen und römischen Antike, Stuttgart 2005, 17–41.
- 20 Hell. Oxy. 19, 2–4, 373–405 (CHAMBERS); dazu LEHMANN, Ansätze, 25–33.
- 21 Zum Chalkidischen Städtebund: PSOMA, Olynthe; zum Arkadischen Bund (mit der weiteren Literatur): TH. HEINE NIELSEN/J. ROY (Hgg.), Defining Ancient Arkadia, Kopenhagen 1999; HEINE NIELSEN, Arkadia.
- 22 Xen. hell. 6, 6, 1; dazu I. L. MERKER, The Achaians in Naupactos and Kalydon in the Fourth Century, in: Hesperia 58 (1989), 303–311.

- 23 Th. HEINE NIELSEN, *Triphylia. An Experiment in Ethnic Construction and Political Organisation*, in: DERS. (Hg.), *Yet More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1997, 129–162 (mit der älteren Literatur); HEINE NIELSEN, *Arkadia*, 229–269.
- 24 J. BOUSQUET, *La stèle des Kyteniens au Létôon de Xanthos*, in: *Revue des Études Grecques* 101 (1988), 12–53; auch SEG 38,1476; eine kommentierte deutsche Übersetzung bei LÜCKE, *Syngeneia*, 30–52; bes. auch A. CHANIOTIS in diesem Band.
- 25 P. FUNKE, *Zur Datierung befestigter Stadtanlagen in Aitolien. Historisch-philologische Anmerkungen zu einem Wechselverhältnis zwischen Siedlungsstruktur und politischer Organisation*, in: *Boreas* 10 (1987), 87–96; DERS., *Zur Ausbildung städtischer Siedlungszentren in Ätolien*, in: E. OLSHAUSEN/H. SONNABEND (Hgg.), *Stuttgarter Kolloquium zur historischen Geographie des Altertums*: 2 (1984) und 3 (1987), Bonn 1991, 313–332; vgl. auch DERS., *Strabone, la geografia storica e la struttura etnica della Grecia nord-occidentale*, in: F. PRONTERA (Hg.), *Geografia storica della Grecia antica*, Bari 1991, 174–193; siehe auch B. MEISSNER in diesem Band.
- 26 Vgl. etwa H. SWOBODA, *Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht*, SB Wien 199,2, Wien 1923.
- 27 *Zusammenstellung der Quellen bei M. MOGGI (Hg.), I sinecismi interstatali greci. Introduzione, edizione critica, traduzione, commento e indici I: Dalle origini al 338 a. C.*, Pisa 1976, 293–325 (= Nr. 45); vgl. im übrigen HEINE NIELSEN, *Arkadia*, 414–455; DERS., *Arkadia*, in: M. H. HANSEN/DERS. (Hgg.), *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*, Oxford 2004, bes. 520–522.
- 28 Zu diesen frühen Formen zwischenstaatlicher Zusammenschlüsse gehören die pyläisch-delphische Amphiktyonie und die Amphiktyonie von Kalaureia ebenso wie etwa in Kleinasien der Zusammenschluß ionischer Städte mit dem Panionion als Zentrum und die dorische Pentapolis mit dem Triopion auf der Halbinsel von Knidos als Bundesheiligtum. Vgl. zu diesen amphiktyonischen Bündeln, deren politischer Charakter oft zu gering eingeschätzt wird, TAUSEND (Anm. 3).
- 29 Im Aitolischen Bund fand die reguläre Herbstversammlung (*Thermiká*) zwar stets am Ort des zentralen Bundesheiligtums in Thermos statt; die reguläre Frühjahrsversammlung (*Panaitoliká*) wurde jedoch an wechselnden Orten durchgeführt; vgl. G. BUSOLT/H. SWOBODA, *Griechische Staatskunde II*, München 31926, 1521 mit Anm. 8. Dieser Ortswechsel dürfte wohl erst im Zusammenhang mit der Expansion des Aitolischen Bundes im 3. Jh. eingeführt worden sein. Im Achaiischen Bund wurde die Rotation der Bundesversammlungen auf Betreiben des Philopoimen im Jahre 189/88 eingesetzt (Liv. 38,30,2–5); dazu LEHMANN, *Ansätze*, bes. 51–53; siehe im übrigen BUSOLT/SWOBODA (wie oben), 1557 mit Anm. 4.
- 30 Die Zunahme der Anzahl der Bularchen ergibt sich aus der chronologischen Abfolge u. a. folgender Inschriften: IG IX,1²,8,11–15; 11(f),42–43; 12(f),39–41; 16(b),9–15; 9,8–14; 22,5–8; 23,2–3; 6,10–13; 7,5–7; 31(k),74–76; SCHMITT, *Staatsverträge*, 280–281 (= Nr. 542, 9–12); IG IX,1²,605,2–5.
- 31 IG IX,1²,188,32–35.
- 32 Zu den Veränderungen im Akarnanischen Bund vgl. P. FUNKE/H.-J. GEHRKE/L. KOLONAS, *Eine neue Urkunde des Akarnanischen Bundes*, in: *Klio* 75 (1993), 131–144.
- 33 Dazu (mit den entsprechenden Quellenbelegen und weiterer Literatur) LEHMANN, *Ansätze*, bes. 72–81.
- 34 Zu Recht konstatiert WALBANK, *Welt*, 163, daß »die Bundesstaaten ... in einer Welt der monarchisch regierten Staaten die ungebrochene Fähigkeit der Griechen (verkörperten), auf eine neue politische Herausforderung mit neuen Lösungen zu antworten. Es drängt sich die Frage auf, ob nicht der Föderalismus, ein anderes Jahrhundert ohne Rom vorausgesetzt, frische und fruchtbare Aspekte entwickelt hätte. ... Der Föderalismus bot die Möglichkeit, die Begrenzungen von Größe und die relative Schwäche, die den einzelnen Stadtstaaten anhaftete, zu überwinden. Es fehlte nur die Zeit dazu.«